

Anforderungskatalog zur ausreichenden Verkehrsbedienung ab dem 13.12.2026 für das Linienbündel „Lahr Stadt“

Der Ortenaukreis ist gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Baden-Württemberg (ÖPNVGBW) Aufgabenträger für den ÖPNV im Kreisgebiet. Ausweislich § 6 Abs. 1 des ÖPNVGBW haben die Kommunen die Befugnis, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zu fördern. Die Stadt Lahr hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und fungiert als Aufgabenträger für das Linienbündel „Lahr Stadt“.

Der Ortenaukreis hat für das Kreisgebiet zur Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Jahr 2016 für das Kreisgebiet den lokalen Nahverkehrsplan beschlossen. Dieser Nahverkehrsplan befindet sich aktuell in der Überarbeitung und Fortschreibung. Hierbei wurden bzw. werden die rechtlichen Vorgaben umgesetzt, die insbesondere in § 14 Abs. 2 Anforderungen an den Inhalt eines Nahverkehrsplans stellen. Im Nahverkehrsplan aus 2016 sind die Anforderungen des Ortenaukreises an eine ausreichende Verkehrsbedienung entsprechend dem Rahmencharakter eines Nahverkehrsplans skizziert worden bzw. werden im Rahmen der aktuellen Überarbeitung aktualisiert.

Um einerseits den aktuellen und künftigen Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen und um anderseits eigenwirtschaftliche Verkehre darauf abzustimmen, gelten für das Linienbündel „Lahr Stadt“ weitergehende und ergänzende Anforderungen an die Standards der Verkehrsleistungserbringung.

Ausweislich § 8 Abs. 4 S.1 PBefG sind Verkehrsleistungen im ÖPNV eigenwirtschaftlich zu erbringen. Falls ein Verkehrsunternehmen an der eigenwirtschaftlichen Erbringung des Linienbündels „Lahr Stadt“ interessiert ist, hat es gemäß § 12 Abs. 6 PBefG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr spätestens drei Monate nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu stellen. Nur falls eine derartige ausreichende Bedienung ab dem 13.12.2026 nicht im eigenwirtschaftlichen Interesse eines Verkehrsunternehmen realisiert wird, wird die Stadt Lahr als Auftraggeber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben. Es ist beabsichtigt, die Verkehrsleistungen in einem Linienbündel zu vergeben. Die im Linienbündel enthaltenen Verkehrsleistungen werden als Gesamtleistung i.S.d. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG betrachtet. Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

Bei der Beantragung einer eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigung nach dem PBefG muss ein Verkehrsunternehmen die Anforderungen des zuständigen Aufgabenträgers erfüllen und daher auch kennen. Diese Anforderungen werden von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Die Stadt Lahr stellt daher mittels der beiliegenden Leistungsanforderungen (Fahrpläne, vgl. Anlage 01) die im öffentlichen Verkehrsinteresse zu gewährleistende ausreichende Verkehrsbedienung dar. Die Vorgaben dieses Anforderungskatalogs ergänzen die Anforderungen des bestehenden lokalen Nahverkehrsplanes des Ortenaukreises, sofern und soweit hierin abweichende Bestimmungen getroffen werden. Die Einhaltung der nachfolgend definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft zu gewährleisten.

Bei der Verkehrsleistung handelt es sich um folgende Linien:

100, 101, 102, 103, 105, 107 und 108 (vgl. Fahrpläne in Anlage 01). Der vom Verkehrsunternehmen zu erbringende Leistungsumfang muss mindestens dem Fahrplanangebot gem. Anlage 01 „Fahrpläne“ entsprechen.

1. Mindestanforderungen „Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an die Fahrzeuge“

- (1) Die Mindestanforderungen an die Fahrzeuge sind der Anlage 02 zu entnehmen.
- (2) Bei einer eigenwirtschaftlichen Erbringung der Verkehrsleistung wird ergänzend zu den bestehenden Fördermöglichkeiten die Ausstattung von Fahrzeugen mit Automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) durch den Aufgabenträger nachrangig finanziert; hierzu müssen alle Fahrzeuge eine Nachrüstung mit AFZS in allen Türbereichen erlauben. Die mittels AFZS erhobenen Daten sind vom Verkehrsunternehmen über die vom Aufgabenträger bereitgestellte Infrastruktur an das regionale Hintergrundsystem automatisiert und kontinuierlich zu übermitteln.

Erfolgt eine Vergabe der Verkehrsleistung im Rahmen einer Ausschreibung wird die Bereitstellung eines AFZS-Systems über die vertraglichen Vereinbarungen geregelt.

2. Mindestanforderungen „Anforderungen an den Betrieb“

- (1) Es existiert ein Durchführungsvertrag zwischen dem Ortenaukreis und der TGO, welcher die Anwendung des Verbundtarifs im gesamten TGO-Verbundgebiet auf der Grundlage eines entfernungsunabhängigen Flächenzonentarifs im Schienen- und Busverkehr, die Finanzierung besonderer tariflicher Leistungen auf den Schienen- und Buslinien der TGO, die Finanzierung des mit der Durchführung des Vollverbundes zusammenhängenden Aufwandes und die Zusammenarbeit der Vertragspartner zur Erreichung dieser Ziele zum Gegenstand hat. Die Inhalte dieses Vertrages in seiner Fassung ab 01.01.2019 und der 1. Änderung ab 01.01.2021 (vgl. Anlagen 03 und 04) werden vom Verkehrsunternehmen anerkannt und umgesetzt.
- (2) Das Verkehrsunternehmen wird, sofern es dies noch nicht ist, Gesellschafter der Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO) und nimmt an der Einnahmeaufteilung des Verbundes und dessen Finanzierung teil. Entsprechende Verbundverträge sind abzuschließen. Informationen dazu sind bei der TGO abzufragen unter

TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH,
Hauptstr. 66,
77652 Offenburg,
0781 / 966 789 910
tgo@ortenaulinie.de

Eine Veränderung der verbundvertraglichen Regelungen zur Einnahmeaufteilung ist für 2025 geplant.

- (3) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Beförderungsentgelte, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der TGO anzuwenden.
- (4) KONUS-Gästekarten sind auf allen Relationen im Landkreis Ortenaukreis anzuerkennen. Ebenso sind Fahrscheine des bwtarif auf allen Relationen gemäß den Tarifbestimmungen anzuerkennen und zu verkaufen.

- (5) Es ist ein Verkauf der Fahrscheine des Barsortiments der TGO-Tarife über ein vom Fahrpersonal zu bedienendes elektronisches Fahrscheinverkaufsgerät auf jedem eingesetzten Fahrzeug als Papierfahrschein zu gewährleisten. Der Vertrieb der Abonnements erfolgt ausschließlich durch die TGO-Geschäftsstelle. Der Aufwand wird über ein stückzahlenabhängiges Entgelt den Unternehmen in Rechnung gestellt.
- (6) Die elektronische Kontrolle von elektronischen Fahrscheinen (eTicket) des TGO-Tarifes sowie von Deutschlandtickets ist zu gewährleisten. Zur Kontrolle elektronischer Fahrscheine (Chipkarte, Barcode, andere Medien) sind die Fahrzeuge bzw. Fahrscheindrucker / -geräte daher mit geeigneten 2-D-Barcodescannern und RFID-Lesegefäßen beim Vordereinstieg auszurüsten.

Die Kontroll-Module (PV-KM) der Produktverantwortlichen (PV) sind bei den PV digital abzurufen und softwareseitig zu integrieren. Verfügt der PV über kein PV-KM sind die Daten in die Vertriebssysteme anhand der TGO-Tarifmedien einzupflegen. Die vom Kontroll- und Sperrlistenservice (KOSE) übermittelten aktuellen Aktions- und Sperrlisten sind anzuwenden. Das e-Ticketing-System des Verkehrsunternehmens ist dazu in das Interoperable Netzwerk (ION) einzubinden, über das die in der VDV-KA spezifizierten Transaktionsdatensätze zwischen den beteiligten Stellen übertragen werden.

Die Kontroll- und Sperrlisten sowie die spezifizierten Transaktionsdatensätze sind mindestens täglich durch das Verkehrsunternehmen zu übertragen / abzurufen.

Das Verkehrsunternehmen gewährleistet, dass alle seinerseits eingesetzten Systemkomponenten wie Lesegeräte, (verschlüsselte) Datenübertragungssysteme und Hintergrundsysteme den Spezifikationen der VDV-Kernapplikation entsprechen.

- (7) Fahrscheindrucker, Ersatzdrucker und Fahrscheinrohlinge stellt das Verkehrsunternehmen unentgeltlich zur Verfügung.
- (8) Die Programmierung sowie das Einspielen der jeweils aktuellen Tarifmatrix erfolgen durch das Verkehrsunternehmen.
- (9) Das Verkehrsunternehmen hat Fahrscheinrohlinge, Notfahrscheine sowie Druckerpapier sicher gegen Diebstahl oder Missbrauch aufzubewahren und deren ordnungsgemäße Verwendung regelmäßig zu überprüfen. Für Schäden, die durch Diebstahl oder nachgewiesenen Missbrauch entstehen, kann der Verkehrsunternehmer bei Pflichtverletzung haftbar gemacht werden.
- (10) Das Verkehrsunternehmen unterstützt Werbeaktionen des Aufgabenträgers, indem er Plakate und Broschüren, die er vom Aufgabenträger kostenlos zur Verfügung gestellt bekommt, in den Fahrzeugen auslegt bzw. anbringt.
- (11) Verbundeneinheitliche Standards im Bereich Information und Kundenbetreuung sind einzuhalten, dies gilt auch für Standards, die erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Verbund festgelegt werden.
- (12) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, alle Angebotsinformationen, insbesondere Soll- und Ist-Fahrplandaten, an die Landesdatendrehscheibe zur Verfügung zu stellen. Soll-Fahrpläne und Informationen zu Sperrungen, Umleitungen, Ausfällen o.ä. sind dem Verbund in digitaler Form (z.B. PDF) rechtzeitig (i.d.R. 3 Werkstage) vor deren Inkrafttreten zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.
- (13) Das Verkehrsunternehmen hat laufend Echtzeitdaten zu allen Linien-Fahrten an die zentrale Datendrehscheibe des Landes zu liefern.

(14) Geplante Anschlüsse auf andere Linien sind sicherzustellen, dazu hat das Verkehrsunternehmen an geeigneten betreiberübergreifenden Anschlussicherungsverfahren insbesondere an entsprechenden Diensten der zentralen Datendrehscheibe oder anderen geeigneten Verfahren teilzunehmen.

3. Einrichtung und Bewirtschaftung der Haltestellen

- (1) Die gesetzliche Haltestellenausstattung gem. § 32 BOKraft ist sicher zu stellen.
- (2) Es ist ein Haltestellenmanagement, bestehend aus einem zeitnahen Austausch/Ersatz von Fahrplänen und sonstigen betrieblichen Aushängen durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere:
 - Kennzeichnung mit Haltestellenname, Linienziel und Liniennummer
 - Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Haltestellenmast oder dem Fahrgastunterstand
 - Aushang des jeweiligen aktuellen Fahrplans mit Linienverlauf,
 - Aushang der Tarifinformationen bzw. Verweis auf die Homepage der TGO
 - bei Entfall bzw. Verlegung einer Haltestelle müssen entsprechende Informationen ausgehängt werden.
- (3) Das Verkehrsunternehmen bleibt gemäß § 40 PBefG bzw. § 32 Absatz 2 BOKraft für die Haltestellen verantwortlich. Das bedeutet insbesondere,
 - dass das Verkehrsunternehmen bei Beschädigung der Haltestelle (z.B. infolge eines Unfalls oder Vandalismus) die Schäden behebt und ggf. kurzfristig für einen provisorischen Ersatz sorgt.
 - dass das Verkehrsunternehmen bei Umleitungen (z.B. infolge von Baumaßnahmen) provisorische Haltestellenschilder aufstellt und die regulären Haltestellenschilder abhängt.
 - dass das Verkehrsunternehmen ausreichend provisorische Haltestellenschilder (StVO-Verkehrszeichen 224 nebst Mast, Fahrplanaushang und standsicherem Fuß) vorzuhalten hat.
 - dass festgestellte Schäden oder sonstige Mängel an Fahrgastunterständen und deren Umfeld an den zuständigen Straßenbaulastträger zu melden sind.
- (4) Das Verkehrsunternehmen ist gemäß § 40 PBefG für die Herstellung der Aushangfahrpläne zuständig. Auf den Aushangfahrplänen müssen mindestens
 - die Liniennummer
 - die Abfahrtszeiten
 - der Linienverlauf,
 - die Endhaltestellen und
 - der Name / das Logo / Telefonnummer / E-Mail des Verkehrsunternehmenserkennbar sein. Aushangpläne sind in ausreichender Schriftgröße und in ausreichend niedriger Höhe anzubringen.

4. Umgang mit Betriebsstörungen

- (1) Zur Sicherung der vertragsgemäßen Durchführung des Betriebes hat das Verkehrsunternehmen ein Notfall- und Störungsmanagement vorzuhalten, das im Bedarfsfall den kurzfristigen Einsatz von Ersatzfahrzeugen ermöglicht.

- Bei absehbaren, d.h. **planbaren** Betriebsstörungen, wie beispielsweise durch die zuständigen Behörden bekannt gemachte verkehrliche Einschränkungen infolge von Straßenbaumaßnahmen, hat das Verkehrsunternehmen die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (nvw) und die Stadt Lahr unverzüglich nach Bekanntwerden entsprechender Planungen zu informieren. Das Verkehrsunternehmen teilt der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (nvw) und der Stadt Lahr die Anpassung des Betriebsprogrammes mit.
- Bei **nicht planbaren** Betriebsstörungen, wie beispielsweise aufgrund von Fahrzeugausfällen, Unfällen oder kurzfristig durch die zuständigen Behörden bekannt gemachte verkehrliche Einschränkungen, hat das Verkehrsunternehmen die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (nvw) und die Stadt Lahr über die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen unverzüglich zu informieren.